

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2013

Nr. 2013/623
KR.Nr. I 006/2013 (DBK)

Interpellation Kantonsräte Bucheggberg-Wasseramt FDP. Die Liberalen: Gemeindebeiträge an auswärtige Verpflegungskosten von Schülerinnen und Schülern (16.01.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Regierung wird beauftragt zu prüfen, ob § 48 Volksschulgesetz Abs. 1 und Abs. 2 gestrichen werden kann, damit die Gemeinden von der Pflicht zur Übernahme der Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft befreit werden und auch den Kanton von der Subvention der Kosten entlastet wird. Damit würde sich auch der Passus in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, § 59^{bis}, Abs. 1 (BGS 413.121.1), in welchem die Höhe der Kantonssubvention festgelegt ist, erübrigen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Ausrichtung von Verpflegungskosten gemäss VSG § 48 noch zeitgemäss, da das ÖV-Netz und die Kursdichte heute wesentlich besser sind und es praktisch allen Kindern möglich ist, innert angemessener Zeit ihre Schulorte inklusive Kantonsschule zu erreichen. Der Passus im Gesetz entstand im Jahr 1969.
2. Ist die Ausrichtung von Übernachtungsbeiträgen gemäss heute geltenden gesetzlichen Vorgaben noch zeitgemäss?
3. Wie ist das administrative Vorgehen geplant?
4. Wer soll die Kontrolle der Gesuche übernehmen, Kanton oder Gemeinden?
5. Gibt es alternative Vorschläge zur Ausrichtungsform, welche gesetzlich vorgibt, Beiträge pro Kind und Mahlzeit auszurichten (z.B. Jahrespauschalen)?
6. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig?
7. Wie würde sich die Streichung von § 48 VSG auf die Mitfinanzierungspflicht von Kanton und Gemeinden bei den Mittagstischen auswirken?

2. Begründung

Im Interpellationstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Kanton und Gemeinden haben bei der Entrichtung von Gemeindebeiträgen an auswärtige Verpflegungskosten von Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Aufgabe mit unterschiedlichen Funktionen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) hält in Artikel 109 unter „Erleichterung des Schulbesuchs“ fest: „Der Kanton beseitigt oder mindert wirtschaftliche, standortbedingte und andere Erschwernisse des Schulbesuchs.“

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) sieht in § 48 vor, dass die Gemeinde bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag leisten muss. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Die Höhe der Beiträge wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) präzisiert in § 59^{bis}: Der Kanton subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für Verpflegung und Unterkunft bei auswärtigem Schulbesuch mit folgenden Pauschalbeiträgen: pro Frühstück 2 Franken, pro Mittag- und Nachtessen je 4 Franken und pro Übernachtung 3 Franken.

Unterschiedlich lange und beschwerliche Schulwege sind unvermeidlich. Einige Wege halten sich in zumutbarem Rahmen, andere stellen eine übermässige Belastung dar, wenn sie von Schülerinnen und Schülern pro Tag viermal zurückgelegt werden müssen. Deshalb, oder wenn die Mittagspause aus schulorganisatorischen Gründen kurz bemessen ist, kann es sein, dass einzelne Schüler und Schülerinnen sich nicht zu Hause verpflegen können. Einige Schüler und Schülerinnen haben nur einen Nachmittag frei, andere mehrere Nachmittage. Die Verpflegungskosten können für diejenigen Tage beantragt werden, an denen für den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin am Nachmittag Schulunterricht stattfindet.

Im Jahre 2012 betrugen die Subventionskosten des Kantons für auswärtige Verpflegung 133'400 Franken.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist die Ausrichtung von Verpflegungskosten gemäss VSG § 48 noch zeitgemäss, da das öV-Netz und die Kursdichte heute wesentlich besser sind und es praktisch allen Kindern möglich ist, innert angemessener Zeit ihre Schulorte inklusive Kantonsschule zu erreichen. Der Passus im Gesetz entstand im Jahr 1969.

Das ÖV-Netz wurde in den letzten 40 Jahren verbessert. Die Kursdichte ist höher. Damit ist die Abstimmung auf die Schulen und die Unterrichtszeiten stärker möglich als früher, so dass sich viele Schüler und Schülerinnen über Mittag zu Hause verpflegen können. Da die Topografie des Kantons Solothurn in einigen Gebieten schnelle Verkehrsverbindungen verhindert, ist dies jedoch nicht allen Schülerinnen und Schülern möglich. Insofern sind die Beiträge an die Verpflegungskosten und die Regelung gemäss § 48 VSG, die verschiedentlich revidiert wurde, nach wie vor zeitgemäss.

3.2.2 Zu Frage 2:

Ist die Ausrichtung von Übernachtungsbeiträgen gemäss heute geltenden gesetzlichen Vorgaben noch zeitgemäss?

Dank des verbesserten ÖV-Netzes mussten seit einigen Jahren keine Übernachtungsbeiträge mehr subventioniert werden. Schüler und Schülerinnen übernachten in der Regel zu Hause. Ausnahmen bilden die Schüler und Schülerinnen mit Sonderschulbedarf nach § 37 VSG, die in Schulheimen unterrichtet werden. Hier gelten die Finanzierungsregeln nach § 37^{quinquies} VSG. Wir erachten die Beibehaltung der Möglichkeit zur Ausrichtung von Übernachtungsbeiträgen für allfällige Ausnahmesituationen weiterhin als sinnvoll.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist das administrative Vorgehen geplant?

Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Beitrag an die Verpflegungskosten. Ein Verpflegungskostenbeitrag bedingt einen individuellen Antrag der Erziehungsberechtigten an die Einwohnergemeinde. Dieser wird von der Gemeinde geprüft und beurteilt. Die Einwohnergemeinde reicht die Abrechnung über Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das vergangene Schuljahr mittels des Formulars „Verpflegungskostenantrag für auswärtige Schulbesuche“ jeweils bis zum 31. August beim Volksschulamt ein (§ 59^{ter} VV VSG).

3.2.4 Zu Frage 4:

Wer soll die Kontrolle der Gesuche übernehmen, Kanton oder Gemeinden?

Die Gemeinden entscheiden, ob ein Gesuch der Eltern bewilligt wird oder nicht. Einmal jährlich stellen die Gemeinden ein Gesuch an den Kanton um Subventionierung der Verpflegungskosten. Der Kanton prüft es und löst die Subventionierung aus, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es alternative Vorschläge zur Ausrichtungsform, welche gesetzlich vorgibt, Beiträge pro Kind und Mahlzeit auszurichten (z.B. Jahrespauschalen)?

Eine Alternative bestünde darin, für sämtliche Kinder eine einheitliche Pauschale pro Jahr auszurichten. Hierfür müssten die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Diese Lösung würde zu höheren Kosten bei Gemeinden und Kanton führen und der individuellen Situation der Kinder nicht Rechnung tragen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig?

§ 48 VSG müsste geändert und die §§ 59^{bis} und 59^{ter} VV VSG angepasst werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie würde sich die Streichung von § 48 VSG auf die Mitfinanzierungspflicht von Kanton und Gemeinden bei den Mittagstischen auswirken?

Gemäss § 107 Absatz 1 Buchstabe a des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) haben die Gemeinden familienergänzende Betreuungsangebote zu fördern, insbesondere auch Hilfe für Mittagstische zu leisten.

Die Übernahme der Verpflegungskosten gilt nicht als familienergänzendes Betreuungsangebot, sondern ermöglicht den ordnungsgemässen Schulbesuch. Die Streichung von § 48 VSG hätte keine Konsequenzen für die Regelung bezüglich der Mittagstische.

Für Familien, die für die Ermöglichung des ordentlichen Schulbesuchs ihrer Kinder auf finanzielle Unterstützung bei den Verpflegungskosten angewiesen sind, würde sich die Streichung von § 48 VSG jedoch nachteilig auswirken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, em, LS

Volksschulamt (8) Wa, YK, Eg, eac, uvb, RF, cb (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat